

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 7

München, den 13. Juni 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
26.04.2016	2238-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes	90
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
14.04.2016	2230.1.1.1-K Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns	92
24.04.2016	2032.4-K Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vor- bereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- oder Förderlehrkraft	108
25.04.2016	2032-K Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	111
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2238-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

vom 26. April 2016 (GVBl. S. 74)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 280 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu Art. 5 wird folgende Angabe zu Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a Zulassung zum Vorbereitungsdienst“.

- b) Die Angabe zu Art. 6a wird gestrichen.

- c) Bei der Angabe zu Art. 20 werden die Wörter „Fortbildung der Lehrer“ angefügt.

- d) Bei der Angabe zu Art. 21 werden die Wörter „Ausübung der Lehrämter“ angefügt.

- e) Die Angabe zu Art. 27 wird die Angabe zu Art. 25 und die Angabe wird wie folgt gefasst:

„Art. 25 Lehramtsprüfungen und -befähigungen nach früherem Recht“.

- f) Die Angabe zum bisherigen Art. 28 wird die Angabe zu Art. 26.

- g) Die Angabe zum bisherigen Art. 29 wird gestrichen.

- h) Die Angabe zum bisherigen Art. 30 wird die Angabe zu Art. 27.

2. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze kann für je-

des Lehramt nach Maßgabe des Staatshaushalts festgelegt werden (Ausbildungshöchstzahlen).

(2) ¹Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können Höchstzahlen für die Ausbildungsplätze in den einzelnen Fächern (Fachhöchstzahlen) oder, soweit die Ausbildung in einem Lehramt nach Fächerverbindungen erfolgt, für die Ausbildungsplätze in einzelnen Fächerverbindungen (Fachkombinationshöchstzahlen) festgelegt werden. ²Sie werden unter Beachtung einer geordneten Ausbildung an Seminaren und Ausbildungsschulen, der personellen, fachlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung und unter Berücksichtigung der Fächer mit besonderem Bedarf so bemessen, dass die vorhandenen Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft werden.

(3) Übersteigt bei einem Zulassungstermin die Zahl der Bewerber eine festgesetzte Ausbildungs-, Fach- oder Fachkombinationshöchstzahl, ist ein Auswahlverfahren nach den Abs. 4 und 5 durchzuführen.

(4) ¹Ein Bewerber wird zur Ausbildung zugelassen, solange in seinem Lehramt und seinem Fach bzw. seiner Fachkombination die Zahl der Ausbildungsplätze noch nicht erschöpft ist. ²Für Bewerber, die nicht nach Satz 1 zugelassen werden können, werden Wartelisten geführt. ³Es ist ein Nachrückverfahren einzurichten.

(5) ¹Von der Gesamtzahl der in einem Lehramt, einem Fach oder einer Fachkombination zu vergebenden Ausbildungsplätze werden bis zu 5 % zugunsten von Bewerbern vergeben, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Von der danach noch verbleibenden Zahl an Ausbildungsplätzen werden vergeben

1. 70 % nach der fachlichen Qualifikation und

2. 30 % nach der Wartezeit, die seit der ersten erfolglosen Bewerbung verstrichen ist.

³Sind alle Bewerber der Warteliste berücksichtigt, ist die Quote für Wartelistenbewerber (Satz 2 Nr. 2) aber noch nicht ausgeschöpft, werden die verbleibenden Plätze nach Qualifikation (Satz 2 Nr. 1) vergeben.

(6) ¹Bewerber, die seit mindestens drei Jahren auf der Warteliste geführt und auch zum nächsten Termin weder nach Abs. 5 Satz 1 noch nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 zugelassen werden, werden unabhängig von den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 zum nächstmöglichen Termin in den Vorbereitungsdienst übernommen. ²Die nach Satz 1 angenommenen Bewerber werden auf die Quoten nach Abs. 5 Satz 2 angerechnet.

(7) Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Auswahlverfahren nach den Abs. 3 bis 5, insbesondere zum Bewerbungsverfahren, zu Ausschlussfristen, zur Festlegung näherer Kriterien zur Bemessung der fachlichen Qualifikation und Wartezeit, zur Auswahl unter gleichrangigen Bewerbern, zu Härtefallgesichtspunkten und zum Nachrückverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

(8) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die einen Vorbereitungsdienst vor Beginn des Schuljahres 2019/20 antreten, finden die Abs. 1 bis 6 keine Anwendung.“

3. Art. 6a wird aufgehoben.

4. In Art. 14 Nr. 1 und Art. 15 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „pädagogischen“ die Wörter „oder sonderpädagogischen“ eingefügt.

5. In Art. 20 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 20

Fortbildung der Lehrer“.

6. In Art. 21 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 21

Ausübung der Lehrämter“.

7. In Art. 22 Abs. 6 wird die Angabe „(Art. 22 und 39 BayBG)“ gestrichen.

8. Art. 27 wird Art. 25 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Lehramtsprüfungen und -befähigungen nach früherem Recht“.

b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach einem früheren Rechtsstand dieses Gesetzes ist einer Ersten Lehramtsprüfung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 gleich gestellt. ²Der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen im Sinn des Art. 7 Abs. 1 steht die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen gleich.“

c) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.

9. Der bisherige Art. 28 wird Art. 26.

10. Der bisherige Art. 29 wird aufgehoben.

11. Der bisherige Art. 30 wird Art. 27.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

München, den 26. April 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1-K

**Archivierungsvereinbarung
zwischen dem
Bayerischen Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
und der
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 14. April 2016, Az. II.1-BS4310.1/1/6

¹In der Anlage wird die am 14. April 2016 unterzeichnete Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns bekannt gemacht. ²Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 14. April 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Archivierungsvereinbarung

Zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns wird auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert wurde, sowie aufgrund Nr. 7.2 der Bekanntmachung über Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen (Aussonderungsbekanntmachung - Aussond-Bek) vom 19. November 1991 (StAnz Nr. 48), geändert durch Bek v. 6. November 2001 (StAnz Nr. 46), in Hinblick auf die Aussonderung von Schülerunterlagen der staatlichen Schulen in Bayern die folgende Archivierungsvereinbarung geschlossen:

Grundsatz

Die Schülerunterlagen der staatlichen Schulen in Bayern dokumentieren die Schullaufbahn vieler bayerischer Schülerinnen und Schüler. Angesichts der großen Zahl an staatlichen Schulen können sie von den Staatlichen Archiven Bayerns nur in eng begrenzter Auswahl archiviert werden. In die Archivierung werden daher nur ausgewählte Schulen sowie besonders bedeutsame Schülerunterlagen einbezogen. Um im Einzelfall lokalen und regionalen Bedürfnissen nach einer Archivierung der örtlichen Überlieferung entgegenkommen zu können, wird die Möglichkeit eröffnet, die aus örtlicher Sicht archivwürdigen Schülerunterlagen, die von den Staatlichen Archiven Bayerns gemäß den nachstehenden Regelungen nicht archiviert werden, unter Vorbehalt des Eigentums des Freistaats Bayern dauerhaft in einem anderen öffentlichen Archiv zu verwahren.

Festlegung der Anbietepflicht für Schülerunterlagen

Aufgrund von Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayArchivG wird die Anbietepflicht der staatlichen Schulen in Bayern in Bezug auf die Schülerunterlagen wie folgt festgelegt:

Alle staatlichen Schulen in Bayern bieten dem für sie zuständigen Staatsarchiv folgende Schülerunterlagen zur Übernahme und Archivierung an:

- Sämtliche Schülerakten und Schülerunterlagen aus der Zeit vor 1950 (einschließlich: Notenbücher, Schülerbögen, Notenbögen, Zensurenlisten, ...);
- Aus der Zeit nach 1950: Schülerunterlagen einzelner Schülerinnen und Schüler, denen aufgrund der Besonderheiten des Bildungsverlaufes oder aufgrund der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers oder wegen deren bzw. dessen späteren Lebenswegs eine offensichtliche historische Bedeutung zukommt (Persönlichkeiten des öffentlichen Interesses, herausra-

gend gute Schülerinnen und Schüler, besonders auffällige Schülerinnen und Schüler, auch nach dem Ausscheiden eng mit der Schule verbundene Persönlichkeiten, ...).

Abweichend von diesen Regelungen bieten die in Anlage 1 genannten staatlichen Schulen dem zuständigen Staatsarchiv sämtliche bei ihnen erwachsenen Schülerakten in vollem Umfang zur Archivierung an. Die Anbietung erfolgt nach Ablauf der längsten Aufbewahrungsfrist. Teilaussonderungen sollen bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattfinden. Sollten sie sich nicht vermeiden lassen, sind sie im Detail mit dem zuständigen Staatsarchiv abzustimmen.

Leistungsnachweise werden dem zuständigen Staatsarchiv nur auf besondere Anforderung angeboten und können ansonsten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet werden.

Der stete Wandel der Schullandschaft und Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen werden immer wieder eine Änderung oder Ergänzung der Liste der anbietepflichtigen Schulen (Anlage 1) bzw. des Muster-Archivierungsvertrages (Anlage 2) erforderlich machen. Diese berühren nicht die Geltung der vorliegenden Archivierungsvereinbarung.

Aussonderung der allgemeinen Verwaltungsunterlagen

Im Gegensatz zu den Schülerunterlagen werden die allgemeinen Verwaltungsunterlagen bis auf weiteres von allen Schulen dem jeweils zuständigen Staatsarchiv zum Zeitpunkt der Entbehrlichkeit vollständig zur Übernahme angeboten.

Archivierung in einem anderen öffentlichen Archiv

Schülerunterlagen, die aufgrund der vorstehenden Regelungen von den Staatsarchiven nicht übernommen werden, können - soweit aus örtlicher Sicht archivwürdig - mit Einverständnis des Sachaufwandsträgers und unter Eigentumsvorbehalt des Freistaats Bayern in einem anderen öffentlichen Archiv hinterlegt (deponiert) werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bestimmungen des BayArchivG in Bezug auf die Sicherung und Nutzbarmachung dieser Unterlagen eingehalten und so die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter gewahrt werden. Über die Hinterlegung wird ein Archivierungsvertrag nach dem Muster der Anlage 2 abgeschlossen, der von der Leiterin bzw. dem Leiter der Schule, der Leiterin bzw. dem Leiter des zuständigen Staatsarchivs und einer/m Bevollmächtigten des Trägers des öffentlichen Archivs, das die Archivierung übernimmt, zu unterzeichnen ist. Schulen, die auf dieser Grundlage ihre Schülerunterlagen bei einem anderen öffentlichen Archiv archivieren, bieten diesem - soweit noch vorhanden - auch die allgemeinen Verwaltungsunterlagen sowie die Schülerunterlagen aus der Zeit vor 1950 zur Übernahme an; in diesem Fall entfällt die Pflicht zur Anbietung gegenüber dem zuständigen Staatsarchiv.

Aussonderungsverfahren

Die Durchführung der Aktenaussonderung orientiert sich im Übrigen an den Vorgaben der Aussonderungsbekanntmachung (Aussond-Bek).

München, den 14. April 2016

München, den 6. April 2016

Herbert Püls
Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft
und Kunst

Dr. Margit Ksoll-Marcon
Generaldirektion der Staatlichen Archive
Bayerns

Anlage 1: Staatliche Schulen, die dem zuständigen Staatsarchiv ihre Schülerakten vollständig anbieten

Regierungsbezirk Mittelfranken (zuständig: Staatsarchiv Nürnberg)

1. Grund-, Haupt- und Mittelschulen:

Grundschule I Rudolfshof, Lauf a.d. Pegnitz

Grundschule Rohr

Mittelschule Kiderlinstraße, Fürth

Dr. Gustav-Schickedanz-Schule, Fürth

Mittelschule Erlangen (Eichendorffschule)

Hans-von-Raumer-Mittelschule, Dinkelsbühl

2. Förderzentren:

Jakob-Wassermann-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Süd

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Fürth (Leopold-Ullstein-Realschule)

Staatliche Realschule Herzogenaurach

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule, Nürnberg

5. Gymnasien:

Gymnasium Carolinum, Ansbach

Theresien-Gymnasium, Ansbach

Georg-Wilhelm-Steller-Gymnasium, Bad Windsheim

Gymnasium Fridericianum mit Seminarschule, Erlangen

Hans-Sachs-Gymnasium, Nürnberg

Melanchthon-Gymnasium, Nürnberg

Werner-von-Siemens-Gymnasium, Weißenburg

Friedrich-Alexander-Gymnasium, Neustadt a.d. Aisch

Gymnasium Stein

Paul-Pfinzig-Gymnasium, Hersbruck

Helene-Lange-Gymnasium, Fürth,

Hardenberg-Gymnasium, Fürth

6. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsschule I mit Berufsaufbauschule und den staatlichen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie für Kinderpflege, Fürth

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Fürth (Max-Grundig-Schule)

Staatliche Berufsoberschule Fürth (Max-Grundig-Schule)

Regierungsbezirk Oberbayern (zuständig: Staatsarchiv München)1. Grund- und Mittelschulen:

Grundschule Grafrath

Grund- und Mittelschule Haimhausen

Nikodem-Caro-Grundschule Hart/Wald in Garching a.d. Alz

Mittelschule Situlistraße, München

2. Förderzentren:

Sonderpädagogisches Förderzentrum München Mitte 2 - An der Isar

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Fürstenfeldbruck (Ferdinand-von-Miller-Realschule)

Staatliche Realschule Altötting (Herzog-Ludwig-Realschule)

4. Gymnasien:

Kurfürst-Maximilian-Gymnasium, Burghausen

Reuchlin-Gymnasium, Ingolstadt

Klenze-Gymnasium, München

Ludwigsgymnasium, München

Wilhelmsgymnasium, München

Gymnasium Olching

Gymnasium Starnberg

Gymnasium Weilheim i.OB

5. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufs- und Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau, Mittenwald

6. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürstenfeldbruck

Regierungsbezirk Oberfranken (zuständig: Staatsarchiv Bamberg)1. Grund-, Haupt- und Mittelschulen:

Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels

Grundschule Weidenberg

Mittelschule Weidenberg

Mittelschule-Bayreuth-Altstadt

Grundschule Mitwitz

2. Förderzentren:

Förderzentrum Bayreuth (Markgrafenschule)

3. Gesamtschulen:

Gesamtschule Hollfeld

4. Realschulen:

Staatliche Realschule Staffelstein

Staatliche Realschule Ebermannstadt

Staatliche Realschule Hof (Johann-August-Wirth-Realschule)

Staatliche Realschule Marktredwitz (Fichtelgebirgsrealschule)

5. Gymnasien:

Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium, Kulmbach

Gymnasium Christian-Ernestinum, Bayreuth

Graf-Münster-Gymnasium, Bayreuth

Franz-Ludwig-Gymnasium, Bamberg

Jean-Paul-Gymnasium, Hof

Meranier-Gymnasium, Lichtenfels

Kaspar-Zeus-Gymnasium, Kronach

6. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsschulen Bamberg I - III

Staatliche Berufsschule Lichtenfels

Staatliche Berufsfachschule für Flechtwerkgestaltung, Lichtenfels

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Bamberg

Staatliche Berufsoberschule Bamberg

Regierungsbezirk Oberpfalz (zuständig: Staatsarchiv Amberg)

1. Grund- und Mittelschulen:

Max-Josef-Grundschule, Amberg

Grundschule Plößberg

Grundschule Regensburg (Kreuzschule)

Hans-Schelter-Grundschule, Weiden

Grundschule Wiesau

Luitpold-Mittelschule, Amberg

Clermont-Ferrand-Mittelschule, Regensburg

Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule, Tirschenreuth

Pestalozzi-Mittelschule, Weiden

2. Förderzentren:

Willmannschule Amberg (Sonderpädagogisches Förderzentrum Amberg)
Sonderpädagogisches Förderzentrum Neumarkt i.d.OPf.

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Amberg (Franz-Xaver-von-Schönwerth-Realschule)
Staatliche Realschule Furth im Wald
Staatliche Realschule Neutraubling
Staatliche Realschule Regensburg I (Realschule am Judenstein Regensburg)
Staatliche Realschule für Knaben Waldsassen (Realschule im Stiftland)
Staatl. Realschule für Mädchen Weiden i.d. OPf. (Sophie-Scholl-Realschule)

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Eschenbach

5. Gymnasien:

Erasmus-Gymnasium, Amberg
Max-Reger-Gymnasium (mit Schülerheim), Amberg
Gymnasium Neutraubling
Albertus-Magnus-Gymnasium, Regensburg
Albrecht-Altdorfer-Gymnasium, Regensburg
Stiftland-Gymnasium, Tirschenreuth
Kepler-Gymnasium, Weiden i.d. OPf.

6. Berufsschulen:

Staatliche Berufsschule Amberg
Staatliche Berufsschule Cham (Werner-von-Siemens-Schule)

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Berufsoberschule Amberg
Staatliche Berufsoberschule Cham

Regierungsbezirk Niederbayern (zuständig: Staatsarchiv Landshut)

1. Grund- und Mittelschulen:

St. Nikola Grundschule, Landshut
Grundschule Ulrich Schmidl, Straubing
Mittelschule Frontenhausen

2. Förderschulen:

Sonderpädagogisches Förderzentrum Landshut-Stadt

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Eggenfelden

Staatliche Realschule Landshut

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Passau

5. Gymnasien:

Hans-Carossa-Gymnasium, Landshut

Gymnasium Leopoldinum, Passau

Landgraf-Leuchtenberg-Gymnasium, Grafenau

Anton-Bruckner-Gymnasium, Straubing

6. Berufsschulen, Fachschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsschule I Landshut

Staatliche Berufsschule Regen

Staatliche Berufsschule III für Keramik Landshut

Staatliche Berufsschule für Glasberufe, Zwiesel

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Passau

Staatliche Berufsoberschule Passau

Regierungsbezirk Schwaben (zuständig: Staatsarchiv Augsburg)1. Mittelschulen:

Kapellen-Mittelschule, Augsburg-Oberhausen

Pfarrer-Kneipp-Mittelschule, Bad Wörishofen

2. Förderschulen:

Sonderpädagogisches Förderzentrum II, Augsburg Nord (Martinschule)

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Augsburg I (Bertolt-Brecht-Realschule)

Staatliche Realschule Kaufbeuren (Sophie-La-Roche-Realschule)

Staatliche Realschule Füssen (Johann-Jakob-Herkomer-Schule)

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Nördlingen

5. Gymnasien:

Holbein-Gymnasium, Augsburg

Gymnasium bei St. Stephan, Augsburg

Hildegardis-Gymnasium, Kempten (Allgäu)

Bernhard-Strigel-Gymnasium, Memmingen

Johann-Michael-Sailer, Gymnasium Dillingen a.d. Donau

6. Kollegs:

Bayernkolleg Augsburg mit Schülerheim

7. Berufsschulen:

Staatliche Berufsschule I Kempten (Allgäu)

Staatliche Berufsschule Neusäß

8. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Berufsoberschule Augsburg

Staatliche Fachoberschule Augsburg

Regierungsbezirk Unterfranken (zuständig: Staatsarchiv Würzburg)

1. Grund- und Mittelschulen:

Sinngrund-Mittelschule (mit Grundschule), Burgsinn

2. Realschulen:

Staatliche Realschule Hammelburg (Jakob-Kaiser-Realschule)

Staatliche Realschule Ochsenfurt (Realschule am Maindreieck)

Staatliche Realschule Schweinfurt (Wilhelm-Sattler-Realschule)

3. Gymnasien:

Kronberg-Gymnasium, Aschaffenburg

Frobenius-Gymnasium, Hammelburg

Armin-Knab-Gymnasium, Kitzingen

Celtis-Gymnasium, Schweinfurt

Riemenschneider-Gymnasium, Würzburg

Stadt und Landkreis Coburg (zuständig: Staatsarchiv Coburg)

1. Grund- und Mittelschulen:

Grundschule Weidhausen b. Coburg

Heiligkreuzschule-Mittelschule, Coburg

Mittelschule Bad Rodach

Mittelschule Neustadt b. Coburg (Am Moos)

2. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Coburg-Cortendorf, Coburg

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Coburg II

Staatliche Realschule Neustadt b. Coburg

4. Gymnasien:

Arnold-Gymnasium, Neustadt bei Coburg

Gymnasium Albertinum, Coburg

Gymnasium Alexandrinum, Coburg

Gymnasium Casimirianum, Coburg

Gymnasium Ernestinum, Coburg

5. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Coburg

Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege, Coburg

Staatliche Berufsschule I (Freiherr-von-Rast-Schule), Coburg

Staatliche Berufsschule II, Coburg

6. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Coburg (Regiomontanus-Schule)

Staatliche Berufsoberschule Coburg (Regiomontanus-Schule)

Anlage 2: Musterarchivierungsvertrag

Archivierungsvertrag

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, dieses vertreten durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, diese vertreten durch das Staatsarchiv, im Folgenden Staatsarchiv genannt, sowie durch die Schule, im Folgenden Schule genannt, einerseits

und

der Stadt/dem Markt/der Gemeinde, vertreten durch das Stadt-/Markt-/Gemeindearchiv, im Folgenden Kommunalarchiv genannt, andererseits

wird folgender Archivierungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Schule übergibt dem Kommunalarchiv unter Vorbehalt des Eigentums des Freistaats Bayern seine/ihre entbehrlichen und vom Kommunalarchiv in Abstimmung mit dem Staatsarchiv als archivwürdig eingestuften Registraturunterlagen - nachstehend Archiv genannt - zur Archivierung. Das Archiv wird dem Kommunalarchiv bis spätestens übergeben. Die Schule kann im Einvernehmen mit dem Kommunalarchiv nachträglich weitere archivwürdige Unterlagen dem übergebenen Archiv anfügen. Der Umfang des Archivs wird in einem Übernahmeprotokoll festgehalten, von dem jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

§ 2

(1) Das Kommunalarchiv übernimmt auf Grund § 3 Absatz 3 seiner Archivsatzung vom und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags das Archiv zur Archivierung.

(2) Das Kommunalarchiv gewährleistet die im Bayerischen Archivgesetz vom 22. Dezember 1989 (BayRS 2241-1-WFK, GVBl. S. 710) in seiner jeweils gültige Fassung verankerten Sicherungs-, Schutz- und Benützungsvorschriften.

§ 3

- (1) Das Archiv darf mit den Beständen des Kommunalarchivs nicht vermischt werden.
- (2) Das Staatsarchiv kann sich von der Unversehrtheit und dem Ordnungszustand des Archivs jederzeit durch Augenschein überzeugen.

§ 4

- (1) Das Kommunalarchiv ist berechtigt, das Archiv nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten. Eine Kopie der Findmittel erhält das Staatsarchiv unaufgefordert und unentgeltlich ausgehändigt.
- (2) Das Kommunalarchiv ist ferner berechtigt, Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des Archivs vorzunehmen, insbesondere es ganz oder teilweise vorübergehend zu verlagern, es zu verfilmen und zu digitalisieren. Eine Ersatzverfilmung oder -digitalisierung bedarf der Zustimmung des Staatsarchivs.
- (3) Eine Einstellung elektronischer Findmittel sowie digitalisierter Bestandteile des Archivs ins Internet bedarf der Einwilligung des Staatsarchivs.

§ 5

- (1) Die Benützung des Archivs durch Dritte richtet sich nach Art. 10 des Bayerischen Archivgesetzes sowie nach der Archivsatzung bzw. Benützungsordnung des Kommunalarchivs in der jeweils geltenden Fassung. Werden Gebühren und Auslagen erhoben, so stehen sie dem Kommunalarchiv zu.
- (2) Die Benützung ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der abgebenden Schule sowie der bayerischen Archivverwaltung in dienstlich veranlassten Benützungsfällen gebührenfrei; Aufwendungen des Kommunalarchivs, z.B. für Lichtbildaufnahmen, Siegelabgüsse, Versand und Verpackung, sind zu erstatten.

§ 6

- (1) Das Kommunalarchiv hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche es in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 277 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB).
- (2) Das Kommunalarchiv kann, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, die Rücknahme des Archivs verlangen. Kommt der Freistaat Bayern dieser Aufforderung nicht innerhalb von sechs Monaten nach, so beschränkt sich vom Ablauf dieser Frist an die Haftung der Stadt/des Markts/der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes sowie gegen die Regelungen dieser Archivierungsvereinbarung ist das Staatsarchiv berechtigt, die Vereinbarung außerordentlich und fristlos zu kündigen und die unverzügliche Rückgabe des Archivs zu verlangen.

§ 8

- (1) Im Falle der Rückgabe werden auch die während der Vertragsdauer hergestellten Findmittel, Filme und Digitalisate an das Staatsarchiv übergeben.
- (2) Im Falle der Rückgabe behält sich die bayerische Archivverwaltung vor, das Archiv ggf. neu zu ordnen und zu verzeichnen, nachzubewerten und es ggf. ganz oder in Teilen nachzukassieren. Ein Ersatz für die der Stadt/dem Markt/der Gemeinde im Zusammenhang mit der Archivierung und Rückgabe entstehenden Kosten erfolgt nicht.

§ 9

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten unterwerfen sich die Vertragsteile einem Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht, von denen je eine von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, von der Stadt/dem Markt/der Gemeinde und dem Präsidenten des für den Archivierungsort zuständigen Landgerichts ernannt wird. Hierüber wird gemäß § 1031 der Zivilprozessordnung (ZPO) eine gesonderte Urkunde errichtet.

§ 10

Der Freistaat Bayern überträgt dem Kommunalarchiv für die Dauer der Archivierung inhaltlich und räumlich unbegrenzt alle Nutzungs- und Verwertungsrechte sowohl für derzeitige als auch für derzeit noch unbekanntes Nutzungsarten. Dem Kommunalarchiv wird zugleich das Recht eingeräumt, diese Nutzungs- und Verwertungsrechte im Rahmen dieser Vereinbarung sowie im archivgesetzlich zulässigen Umfang auf Dritte zu übertragen.

Schiedsvertrag

Zwischen

der Stadt/dem Markt/der Gemeinde, vertreten durch das Stadt-/Markt-
/Gemeindearchiv

und

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und
Kultur, Wissenschaft und Kunst, dieses vertreten durch die Generaldirektion der Staatli-
chen Archive Bayerns, diese vertreten durch das Staatsarchiv, wird fol-
gender Schiedsvertrag geschlossen:

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt/dem
Markt/der Gemeinde abgeschlossenen Archivierungsvertrag über das
Archiv der Schule unterwerfen sich die Vertragsteile einem Schiedsgericht
aus drei Personen, von denen je eine von der Generaldirektion der Staatlichen Archive
Bayerns, der Stadt/dem Markt/der Gemeinde und dem Präsidenten des für den Archivie-
rungsort zuständigen Landgerichts ernannt wird.

....., den, den

.....
N.N.
Staatsarchiv

.....
N.N.
Gemeinde

2032.4-K

**Reisekostenvergütung, Trennungsgeld
und Umzugskostenvergütung
im Rahmen des Vorbereitungsdienstes
für ein Lehramt bzw. der Ausbildung
zur Fach- oder Förderlehrkraft**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 24. April 2016, Az. II.6-M1141.2.0

Zum Vollzug

- des Art. 23 Abs. 2 und des Art. 24 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 91 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
- des § 8 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl. S. 346, BayRS 2032-5-3-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 493) geändert worden ist,

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Bekanntmachung:

1. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung regelt die Abfindung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt bzw. in der Ausbildung zur Fach- oder Förderlehrkraft mit Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung.

2. Abfindung bei Reisen zum Zweck der Ausbildung

2.1 Die Beamtin oder der Beamte erhält bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung (zum Beispiel aus Anlass der Zuweisung an eine Ausbildungsstelle außerhalb des bisherigen Ausbildungs- oder Wohnortes oder ihrer Aufhebung, der Teilnahme am Unterricht oder an Arbeitsgemeinschaften und Seminaren außerhalb des Ausbildungs- oder Wohnortes) folgende Entschädigung:

- 2.1.1 Beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels Erstattung der notwendigen Fahrkosten nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 BayRKG bis zur Höhe der Kosten der allgemein niedrigsten Klasse.
- 2.1.2 Beim Benutzen eines eigenen Kraftfahrzeuges Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 6 BayRKG.
- 2.1.3 ¹Wird die Reise an der Wohnung angetreten oder beendet, werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Schule angefallen wären. ²Dies gilt nicht, wenn es dienstlich notwendig ist, die Reise zwischen zwanzig Uhr und sechs Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden (Art. 5 Abs. 1 Satz 3, Art. 6 Abs. 7 BayRKG).

2.1.4 ¹Für Verpflegung und Unterkunft Tage- und Übernachtungsgeld nach Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Art. 8, 9 und 11 BayRKG mit der Maßgabe, dass bei eintägigen Reisen kein Tagegeld gewährt wird.

²Als Übernachtungsgeld werden die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten erstattet bis zur Höhe von 60,-- € in Orten bis 300.000 Einwohner bzw. 90,-- € in Städten mit höherer Einwohnerzahl.

³Höhere Übernachtungskosten können nur im Ausnahmefall erstattet werden, wenn nachweislich keine günstigere Übernachtungsmöglichkeit bestand. ⁴Ein Übernachtungsgeld kann nicht gezahlt werden, wenn die tägliche Rückkehr an den Dienst- oder Wohnort zumutbar ist. ⁵Enthalten die Übernachtungskosten Verpflegungsleistungen, werden diese erstattet, wenn die Rechnung des Berahbergungsbetriebs auf die Seminar- oder Einsatzschule der Beamtin oder des Beamten ausgestellt ist. ⁶Das Tagegeld wird in diesem Fall gemäß Art. 11 BayRKG gekürzt. ⁷Ist die Beamtin oder der Beamte Adressat der Rechnung, werden nur die Kosten für Unterkunft übernommen, die Verpflegungsleistungen sind mit dem Tagegeld abgefunden.

2.1.5 ¹Erhält die Beamtin oder der Beamte bei mehrtägigen Reisen ihres oder seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, wird das Tagegeld nach Art. 11 BayRKG gekürzt; bei unentgeltlicher Unterkunft entfällt ein Übernachtungsgeld. ²Das gilt auch dann, wenn die unentgeltliche Verpflegung oder Unterkunft bereitgestellt, aber nicht in Anspruch genommen wird. ³Das Tagegeld wird nicht gekürzt, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung nachweist, dass sie oder er aus gesundheitlichen Gründen auf die Einnahme von besonderer Kost angewiesen ist, die ihr oder ihm nicht unentgeltlich bereitgestellt werden kann.

2.1.6 Erstattung der entstandenen, dienstlich notwendigen Nebenkosten nach Art. 12 BayRKG.

2.2 ¹Bei Reisen zur Erledigung außerhalb des Rahmens der vorgeschriebenen Ausbildung besonders übertragener Dienstgeschäfte (Art. 2 Abs. 2 BayRKG), aus Anlass einer Zuweisung zur Vertretung oder Aushilfe bzw. der Aufhebung einer solchen Zuweisung werden Reisekosten wie bei Dienstreisen gewährt. ²Entsprechendes gilt bei Dienstgängen zur Erledigung besonders übertragener Dienstgeschäfte (Art. 2 Abs. 4 BayRKG). ³Die Bestimmungen zur Aufwandsentschädigung und Pauschvergütung nach Art. 18 und 19 BayRKG sind zu beachten.

2.3 Spezielle Regelungen gelten für folgende Konstellationen:

2.3.1 ¹Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Seminaren sowie sonstigen der Ausbildung dienenden Veranstaltungen am Dienst-, Ausbildungs- oder Wohnort werden keine Reisekosten erstattet. ²Dies gilt nicht für die im zweiten Ausbildungsabschnitt bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren der Lehrämter an Realschulen und Gymnasien anfallende Reise vom Wohnort an die Seminarschule und für die bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren des Lehramts an beruflichen Schulen anfallende Reise vom Wohnort

an das Studienseminar zur Teilnahme an den Seminartagen, sofern sich die Einsatzschule an einem anderen Ort befindet als die Seminarschule bzw. das Studienseminar.³ Wohnort im Sinne dieser Regelung ist der Wohnort, von dem aus die Beamtin oder der Beamte sich regelmäßig zu der ihr oder ihm zuletzt zugewiesenen Ausbildungsstelle begibt.

2.3.2 Für Reisen zur Einsatzschule, die vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts lediglich zum Zweck der Vorstellung bzw. zur Wohnungssuche unternommen werden, werden – auch im Falle einer Genehmigung durch die vorgesetzte Lehrkraft – keine Reisekosten erstattet.

2.3.3 ¹Reisekosten für Dienstantrittsreisen zum ersten Ausbildungsabschnitt (nur Hinfahrt) können bei den für die Reisekostenerstattung zuständigen Dienststellen des Landesamtes für Finanzen beantragt werden.

²Bei Dienstantritts- und -beendigungsreisen während des zweiten Ausbildungsabschnitts sind wegen der Prüfung von etwaigen Trennungsgeldansprüchen Reisekostenanträge an die für Trennungsgeld zuständige Dienststelle des Landesamtes für Finanzen zu richten.

2.4 Beamtinnen und Beamte, die an mehreren Schulorten eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, erhalten Reisekostenvergütung nach Nr. 3.2 der Bekanntmachung über reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern vom 3. August 1998 (KWMBL. I S. 421), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (KWMBL. I S. 260) geändert wurde.

2.5 ¹Für die Anträge auf Reisekostenerstattung sind die unter www.lff.bayern.de unter *Formularcenter – Reisekosten/TrGeld* zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. ²Für ein- und mehrtägige Seminarveranstaltungen stehen dort Formblätter zur Verfügung. ³Eine Reisekostenerstattung ist nur möglich, wenn die Anträge mit Angabe des tatsächlichen Reiseverlaufs vollständig und gut leserlich ausgefüllt werden. ⁴Der Anspruch auf Reisekostenerstattung erlischt, wenn der Erstattungsantrag nicht spätestens nach einem halben Jahr nach Beendigung der Reise bei der Schule oder bei der zuständigen Dienststelle des Landesamtes für Finanzen eingegangen ist (Art. 3 Abs. 5 BayRKG).

2.5.1 *Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter, Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter für den Grund-, Mittel- und Förderschuldienst, Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt der Sonderpädagogik*

¹Der Abrechnungszeitraum sollte zwei Monate nicht übersteigen.

²Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter legt den konkreten Abrechnungszeitraum fest, sammelt jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraums die von den Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmern vollständig ausgefüllten Formblätter ein, prüft die sachliche Richtigkeit der Angaben, entscheidet über das Vorliegen triftiger Gründe bei

Benutzung privater Verkehrsmittel, bestätigt dies durch Unterschrift und übersendet die Erstattungsanträge gesammelt an die zuständige Dienststelle des Landesamtes für Finanzen.

2.5.2 *Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen*

¹Der Abrechnungszeitraum sollte zwei Monate nicht übersteigen.

²Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder eine von ihm bestimmte Seminarlehrkraft nimmt die von den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren ausgefüllten Anträge entgegen, prüft die sachliche Richtigkeit der Angaben, entscheidet über das Vorliegen triftiger Gründe bei Benutzung privater Verkehrsmittel, bestätigt dies durch Unterschrift und übersendet die Erstattungsanträge gesammelt an die zuständige Dienststelle des Landesamtes für Finanzen. ³Die Reisekostenerstattung erfolgt zu Lasten der Regierung, in deren Bezirk die Seminarschule ihren Sitz hat.

Schulskikurse:

⁴Nehmen Studienreferendarinnen und Studienreferendare an Schulskikursen teil, sind die Reisekosten mit dem speziell für Schülerfahrten vorgesehenen Formblatt des Landesamtes für Finanzen zu beantragen (vgl. Nr. 2.5).

⁵Erfolgt die Teilnahme am Schulskikurs im Rahmen der Seminausbildung im Fach Sport, werden die Reisekosten entsprechend den Vorgaben für Ausbildungsreisen festgesetzt und über die Haushaltsstelle für Ausbildungsreisen gezahlt. ⁶Bei der Vorlage der Reisekostenanträge durch die Seminarschule bestätigt diese der zuständigen Abrechnungsstelle, dass die den Antrag stellenden Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Rahmen ihrer Seminausbildung im Fach Sport teilgenommen haben.

⁷Begleiten die Studienreferendarinnen und Studienreferendare den Schulskikurs als Begleit- bzw. Aufsichtsperson, werden die Reisekosten entsprechend den Vorgaben für Dienstreisen der Lehrkräfte festgesetzt. ⁸Die Finanzierung erfolgt über die Haushaltsstelle für Dienstreisen/Schülerfahrten mit Belastung des der Schule für diesen Zweck zugewiesenen Budgets. ⁹Damit erfolgt in diesen Fällen die Reisekostenerstattung zu Lasten der Regierung, in deren Bezirk die jeweilige Einsatzschule ihren Sitz hat.

2.5.3 *Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen*

¹Der Abrechnungszeitraum sollte zwei Monate nicht übersteigen.

²Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare senden die Reisekostenerstattungsanträge nach Überprüfung und Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Angaben sowie der Entscheidung über etwaige triftige Gründe bei Benutzung eines privaten Verkehrsmittels durch eine Lehrkraft mit Vorgesetztenfunktion (Leiterin oder Leiter der Seminarschule, Seminarlehrkraft, Leiterin oder Leiter der Einsatzschule, Betreuungslehrkraft) an die zuständige Dienststelle des Landesamtes für Finanzen.

zen. ³Die Reisekostenerstattung erfolgt zu Lasten der Regierung, in deren Bezirk

- im ersten Ausbildungsabschnitt die Seminarschule
- im zweiten Ausbildungsabschnitt die Einsatzschule ihren Sitz hat.

2.5.4 Bei der von der überprüfenden bzw. bestätigenden Lehrkraft abzugebenden Unterschrift wird gebeten, für etwaige Rückfragen auf Leserlichkeit zu achten (ggf. Unterschriftswiederholung).

3. Abfindung mit Trennungsgeld

3.1 Der Anwärterin oder dem Anwärter wird aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort kein Trennungsgeld gewährt (§ 1 Abs. 2 Nr. 11 BayTGV).

3.2 Die Beamtin oder der Beamte, die oder der zum Zwecke ihrer oder seiner Ausbildung einer anderen Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen ist, erhält Trennungsgeld nach Maßgabe des § 8 BayTGV.

3.3 ¹Nr. 3.2 gilt nicht bei einer Zuweisung zur Vertretung oder Aushilfe an einen anderen Ort als den bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort oder wenn die trennungsgeldberechtigten Beamtinnen und Beamte am Ausbildungsort kraft besonderen Auftrags vorübergehend als volle Arbeitskraft zur Vertretung oder Aushilfe verwendet werden. ²In diesen Fällen wird das Trennungsgeld ungekürzt nach den für versetzte Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt. ³Dies gilt auch für Ferienzeiten.

3.4 Bei trennungsgeldberechtigten Studienreferendarinnen und Studienreferendaren, die einem staatlichen Schülerheim (= Heimschule), einem staatlich verwalteten oder einem privaten Schülerheim zugewiesen worden sind und dort verbilligte Unterkunft und Verpflegung erhalten, ist das zustehende Trennungsgeld nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 BayTGV festzusetzen; anstelle des Trennungsreisegeldes wird von Anfang an das Trennungstagegeld gewährt.

3.5 Für die Bewilligung von Trennungsgeld und für die einzelnen Monatsabrechnungen gilt jeweils eine Ausschlussfrist von einem halben Jahr (§ 10 BayTGV).

3.6 ¹Zuständig für die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld ist das Landesamt für Finanzen. ²Für die Anträge auf Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld sind die unter www.lff.bayern.de unter *Formularcenter – Reisekosten/TrGeld* zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.

4. Zusage der Umzugskostenvergütung

4.1 Der Beamtin oder dem Beamten wird aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt.

4.2 Der Beamtin oder dem Beamten wird anlässlich eines Wechsels des Ausbildungsortes die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt.

5. Sonstiges

5.1 ¹Für die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung, die weder nach den Ausbildungsordnungen vorgeschrieben noch vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder der vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst beauftragten Behörde angeordnet war, werden keine Auslagen erstattet. ²Ausnahmen hiervon werden bei überwiegendem dienstlichem Interesse durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gesondert geregelt. ³Reisekostenerstattungsanträge für Ausbildungsveranstaltungen, für die nach den vorstehenden Grundsätzen keine Auslagen erstattet werden, sind von der vorgesetzten Lehrkraft im Rahmen der Antragsprüfung zurückzuweisen.

5.2 ¹Beamtinnen und Beamte, die die Qualifikationsprüfung bzw. Teile der Qualifikationsprüfung nicht bestanden haben, erhalten für Ausbildungsreisen zur Vorbereitung der jeweiligen Prüfung keine Auslagen erstattet. ²Das Gleiche gilt für die freiwillige Wiederholung der Qualifikationsprüfung oder von Teilen der Qualifikationsprüfung zur Notenverbesserung. ³Die Beamtin oder der Beamte ist hierauf bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich hinzuweisen. ⁴Sofern dennoch Anträge auf Kostenerstattung gestellt werden, sind sie von der vorgesetzten Lehrkraft im Rahmen der Antragsprüfung zurückzuweisen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

6.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

6.2 Mit Ablauf des 31. Juli 2016 tritt die Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen der beamtenrechtlichen Ausbildung vom 18. Juli 1977 (KMBL. I S. 466), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBL. S. 136) geändert worden ist, außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2032-K

**Änderung der Bekanntmachung
über die Zuordnung von im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
ausgeübten Funktionen zu Ämtern
der Bayerischen Besoldungsordnungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 25. April 2016, Az. II.5-BP4012.0/5

Die Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen vom 10. Mai 2011 (KWMBL. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Januar 2015 (KWMBL. S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen“ wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nach Buchst. e linke Spalte werden die neuen Buchst. f und g eingefügt, die folgende Fassung erhalten:

„f) als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder als medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin an Grund- und Mittelschulen

g) als Koordinator oder Koordinatorin für Ganztagsschulangebote bei den Regierungen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14“
 - 1.1.2 Der bisherige Buchst. f wird Buchst. h.
 - 1.2 Die Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Buchst. a werden an die Worte „Schülern“ die Worte „und Schülerinnen“ angefügt.
 - 1.2.2 In Buchst. b werden an die Worte „Schülern“ die Worte „und Schülerinnen“ angefügt.
 - 1.2.3 In Buchst. c werden folgende Worte ersetzt:
 - das Wort „Hauptschulzweig“ durch das Wort „Mittelschulzweig“,
 - das Wort „Hauptschülern“ durch das Wort „Mittelschülern“,
 - das Wort „Hauptschülerinnen“ durch das Wort „Mittelschülerinnen“.
 - 1.3 Die Nr. 15 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Buchst. a linke Spalte wird nach den Worten „Ganztagsschulangebote bei den“ der Spiegelstrich „- Regierungen, soweit nicht in BesGr. A 13 + AZ“ eingefügt. Die Worte „Ministerialbeauftragten für die Realschulen“ werden zum zweiten Spiegelstrich.
 - 1.3.2 Nach Buchst. j linke Spalte wird folgender neuer Buchst. k eingefügt: „als medienpädagogisch-
- informationstechnischer Berater oder als medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin an Förderschulen und Schulen für Kranke“
- 1.3.3 Die bisherigen Buchst. k und l werden die neuen Buchst. l und m.
- 1.3.4 Auf Höhe des Buchst. a in der linken Spalte werden in der rechten Spalte die Worte „a) bis j)“ durch die Worte „a) bis k)“ ersetzt.
- 1.3.5 Auf Höhe des Buchst. l in der linken Spalte werden in der rechten Spalte die Worte „k) und l)“ durch die Worte „l) und m)“ ersetzt.
- 1.4 Die Nr. 23 wird wie folgt geändert:

In Buchst. e werden folgende Worte ersetzt:

 - das Wort „Hauptschulzweig“ durch das Wort „Mittelschulzweig“,
 - das Wort „Hauptschülern“ durch das Wort „Mittelschülern“,
 - das Wort „Hauptschülerinnen“ durch das Wort „Mittelschülerinnen“.
- 1.5 Die Nr. 24 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Nach Buchst. c linke Spalte wird ein neuer Buchst. d eingefügt, der folgende Fassung erhält: „als Leiter oder Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen mit der zusätzlichen Aufgabe der Koordination der Ausbildung im Bereich Schulpsychologie“
 - 1.5.2 Die bisherigen Buchst. d und e werden neue Buchst. e und f.
 - 1.5.3 Auf Höhe des Buchst. c in der linken Spalte wird in der rechten Spalte der Buchst. e durch den Buchst. f ersetzt.
- 1.6 Die Nr. 36 wird wie folgt geändert:

In Buchst. b werden die Worte „über die Förderschulen oder über die beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS)“ gestrichen.
- 1.7 Die Nr. 39 wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 In der linken Spalte werden in Buchst. b den Worten „dem oder der“ folgende Worte vorangestellt: „als fachlicher Leiter oder fachliche Leiterin,“
 - 1.7.2 In der linken Spalte wird folgender neuer Buchst. d angefügt: „als ständiger Stellvertreter oder ständige Stellvertreterin der fachlichen Leitung an Schulämtern, bei denen das Amt des fachlichen Leiters oder der fachlichen Leiterin mindestens der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet ist“
 - 1.7.3 Auf Höhe des Buchst. b in der linken Spalte wird in der rechten Spalte der Buchst. c durch den Buchst. d ersetzt.
- 1.8 Die Nr. 43 wird wie folgt geändert:
 - 1.8.1 In Buchst. b werden die Worte „einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule“ durch die Worte „oder einer Berufsoberschule“ ersetzt sowie die Worte im Klammerzusatz „Gymnasium oder einer Fachoberschule“ durch die Worte „Gymnasium, einer Fachoberschule oder Berufsoberschule“ ersetzt.

- 1.8.2 In Buchst. d werden die Worte „Fachberater oder Fachberaterin“ durch die Worte „Mitarbeiter oder Mitarbeiterin oder Fachreferent oder Fachreferentin“ ersetzt.
- 1.8.3 Nach Buchst. f werden folgende neuen Buchst. g und h eingefügt:
- „g) als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin beim Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule
- h) als zusätzlicher Mitarbeiter oder zusätzliche Mitarbeiterin an den MB-Dienststellen für Gymnasien in Oberbayern-Ost und Oberbayern-West“
- 1.8.4 Auf Höhe des Buchst. g in der linken Spalte wird in der rechten Spalte eingefügt: „g) A 15 + AZ“
- 1.8.5 Auf Höhe des Buchst. h in der linken Spalte wird in der rechten Spalte eingefügt: „h) A 15 + AZ“
- 1.8.6 Die bisherigen Buchst. g bis i werden die Buchst. i bis k.
- 1.8.7 Der bisherige Buchst. j entfällt.
- 1.8.8 Die bisherigen Buchst. k und l werden Buchst. l und m.
- 1.8.9 Auf Höhe des Buchst. i in der linken Spalte wird in der rechten Spalte an Stelle des Hinweises „g bis l A 15“ eingefügt: „i bis m: A 15“
- 1.9 Die Nr. 46 wird wie folgt geändert:
An Stelle der Worte „Dezernent oder Dezernentin (Referent oder Referentin)“ werden die Worte „Leiter oder Leiterin eines Sachgebiets“ gesetzt.
- 1.10 Die Nr. 47 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Die Worte „als leitender Schulaufsichtsbeamter oder leitende Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene“ werden durch die Worte „als fachlicher Leiter oder fachliche Leiterin“ ersetzt.
Der Satz wird zu Buchst. a.
- 1.10.2 Es wird folgender neuer Buchst. b angefügt: „als fachlicher Leiter oder fachliche Leiterin, dem oder der mindestens zehn weitere Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen unterstellt sind“
- 1.10.3 Die Zuordnung „A 16“ in der rechten Spalte erfolgt auf Höhe des Buchst. a in der linken Spalte.
- 1.10.4 Auf Höhe des Buchst. b in der linken Spalte wird in der rechten Spalte eingefügt „A 16 + AZ“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129